

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Vomp

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

8. Wasserbenutzungsgebührenverordnung

8. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vomp vom 15. Dezember 2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Vomp erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen, insbesondere Garage; Holzschuppen und Gartenhäuschen, sofern sie nicht an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Vomp angeschlossen sind.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,50 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist eine Anschlussgebühr von 15,90 Euro pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenem Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,79 Euro pro Kubikmeter bis 30. September 2026 und ab 1. Oktober 2026 0,99 Euro pro Kubikmeter.

(2) Die Zählergebühr beträgt

a) bis 30. September 2026

1.	2,5 m ³ Zähler	19,20 Euro
2.	4 m ³ Zähler	19,20 Euro
3.	10 m ³ Zähler	25,50 Euro
4.	16 m ³ Zähler	49,70 Euro
5.	4 m ³ Patronenzähler	21,70 Euro
6.	Steigrohrzähler	95,70 Euro
7.	MeiTwin DN50	178,30 Euro
8.	MeiTwin DN65	184,60 Euro
9.	MeiTwin DN80	200,10 Euro
10.	MeiTwin DN100	239,40 Euro
11.	MeiTwin DN150	426,50 Euro

b) ab 1. Oktober 2026

1.	2,5 m ³ Zähler	20,- Euro
2.	4 m ³ Zähler	20,- Euro
3.	10 m ³ Zähler	26,50 Euro
4.	16 m ³ Zähler	51,70 Euro
5.	4 m ³ Patronenzähler	22,60 Euro
6.	Steigrohrzähler	99,50 Euro
7.	MeiTwin DN50	185,30 Euro
8.	MeiTwin DN65	191,80 Euro
9.	MeiTwin DN80	208,- Euro
10.	MeiTwin DN100	248,80 Euro
11.	MeiTwin DN150	443,20 Euro

(3) Pro Objekt das an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, werden jedoch mindestens 50 m³ Wasser jährlich für die Bemessung der laufenden Gebühr zugrunde gelegt.

(4) Beim Neubau von baulichen Anlagen wird ab Baubeginn bis zum Einbau des Wasserzählers eine monatliche Benützungsgeld für den Bezug von Bauwasser eingehoben. Bemessungsgrundlage für den Wasserbezug ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 1, wobei 10 m³ Baumasse einem Kubikmeter Wasserverbrauch pro Jahr entsprechen.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(6) Die laufende Gebühr wird in drei Teilbeträgen (Jänner, April, Juli) als Vorauszahlung des voraussichtlichen jährlichen Wasserzinses vorgeschrieben und ist jeweils nach Ablauf eines Monats zur Zahlung fällig. Im Monat Oktober eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlungen sind auf die Jahresabrechnung anzurechnen.

(7) Die Zählergebühr wird jährlich mit den Gemeindeabgaben für das vierte Quartal vorgeschrieben.

(8) Sonderregelung Landwirtschaft: Landwirten ist es freigestellt, für den Wasserbezug in den Stallungen und Wirtschaftsgebäuden für den Zweck der Tiertränke einen Kaltwassersubzähler montieren zu lassen. Für die von diesem Subzähler gemessene Wassermenge erhält der Landwirt pro Kubikmeter eine Gutschrift in Höhe von 0,29 Euro pro m³ bis 30. September 2026 und ab 1. Oktober 2026 in Höhe von 0,37 Euro pro m³.

(9) Bei Objekten mit defekten Wasserzählern wird der Wasserverbrauch in einer Pauschale in Kubikmeter pro Jahr festgestellt, wobei der Wasserverbrauch nach den Vergleichswerten der letzten vier bis fünf Abrechnungsperioden oder mangels dieser durch Schätzung festzulegen ist.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vomp vom 28. April 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren (Wasserbenützungsgebührenverordnung), kundgemacht vom 5. Mai 2025 bis 19. Mai 2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl-Josef Schubert